

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Skiclub Wetzlar 1911 e.V."
2. Sitz des Vereins ist Wetzlar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und die Förderung des Wintersports auf der Grundlage des Amateurgedankens unter Berücksichtigung des Naturschutzes durch eine auf Nachhaltigkeit ausgerichteten sportlichen Betätigung. Darüber hinaus ist der Zweck des Vereins die Förderung lokaler, kultureller Betätigungen; insbesondere die Pflege des karnevalistischen Brauchtums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein. Die ordentlichen Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit sie nicht durch diese Satzung einem besonderen Vereinsorgan zugewiesen werden.
3. Ausgewählte natürliche Personen können in besonderen Einzelfällen auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Personen sollen sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen des Vereins erworben haben und durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen können.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins zu beantragen. Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an Online-Abstimmungen keine technischen und/oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen und ein PC mit Internetzugang vorhanden ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag bedarf der Annahme, die in Textform erfolgen kann. Die Annahme oder Ablehnung soll innerhalb eines Monats nach Zugang des Aufnahmeantrages erfolgen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.
4. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Tod
 - e) bei juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse.
 - f) Auflösung des Vereins
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung, per Telefax oder durch E-Mail gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

In besonderen Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen von dieser Frist zulassen.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Rechtsgrund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch bestehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder eine Ordnung sowie wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied nebst Begründung mit der Aufforderung in Textform zu übersenden, zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Der Vorstand ist berechtigt, zur Stellungnahme eine Frist zu setzen.
4. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3-Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied unverzüglich mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Textform ist ausgeschlossen.
6. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Textform ist ausgeschlossen. Sie muss begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 8 Streichung von der Mitgliederliste

1. Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Absendung der Mahnung vollständig ausgeglichen, ist das betroffene Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen.
2. Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.
3. In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichtzahlung und der Streichung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zu versenden.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Eine Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§ 9 Beitragsleistungen / Pflichten

1. Die Mitglieder müssen Beiträge zahlen. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Der Verein kann Umlagen erheben. Die Beitragshöhe, die Fälligkeit und die Zahlweise der Beiträge sowie die Erhebung von Aufnahmegebühren und Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die Beiträge und Umlagen werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und von Umlagen befreit.

§ 10 Mitgliedschaftsrechte

1. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder gem. § 4 dieser Satzung; natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
3. Sie sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, seine Ordnungen und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich - in der Regel bis zum 31.05. eines Jahres - statt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, per Telefax oder in Textform (z.B. E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie der Ankündigung, ob eine Online-Abstimmung (Ziff. 8.) vorgesehen ist. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Der Versammlungstag und der Einberufungstag sind nicht mitzurechnen.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Erlass von Ordnungen
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassungen über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, einer Umlage oder einer Aufnahmegebühr
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über Beschwerden beim Ausschluss eines Mitgliedes vom Vorstand
 - Änderungen des Vereinszweckes
 - Auflösung des Vereins
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorsehen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
7. Die Vertretung eines Mitgliedes bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt.
8. Der Vorstand kann abwesenden Mitgliedern ermöglichen, von ihrem Stimmrecht auch durch sichere elektronische Wahlformen ("Online-Abstimmung") Gebrauch zu machen. Die Online-Abstimmung muss mindestens folgenden Bestimmungen genügen:
 - a) Sie folgt den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG). Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche stimmberechtigten Mitglieder erhalten zu diesem Zwecke mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung unter Nennung des vorläufigen Beschlussgegenstandes die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen.
 - b) Online-Abstimmungen dürfen nur während der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - c) Abstimmungen erfolgen über Formulare im GBG-Bereich. Diese Formulare müssen enthalten:
 - den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
 - drei mit "Ja", "Nein" und "Enthaltung" gekennzeichnete Felder, die zur Stimmabgabe angeklickt werden können,
 - weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder,
 - den Zeitpunkt der Absendung.

- d) Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Wahlen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.
- 9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Es ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer kann vom Vorstand bestimmt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung fordert.
- 11. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 13 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- 3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- 5. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch ein Vorstandsmitglied einberufen.
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassungen im Vorstand gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlungen entsprechend. Außerhalb einer Vorstandssitzung können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Sie sind dann wirksam, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen. Die Beschlussvorlage ist den Mitgliedern des Vorstandes schriftlich oder in Textform (E-Mail) vorzulegen. Sie muss eine Begründung unter Beifügung der entscheidungserheblichen Tatsachengrundlagen enthalten.

§ 14 Aufwandsentschädigung

- 1. Vorstandsmitglieder können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die Zahlung einer derartigen Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Reisekosten werden im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Regelungen erstattet.

§ 15 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zu Rechnungsprüfer können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfung auch einem vereidigten Buchprüfer übertragen.
3. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben.
4. Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen. Die Textform ist ausgeschlossen. Über Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu informieren.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins bleiben die Vorstandsmitglieder gemäß § 13 als Liquidatoren im Amt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetzlar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung der Jugend, zu verwenden hat.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall soll die Satzung mit einer Regelung durchgeführt werden, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unter Berücksichtigung des Vereinszwecks am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für etwaige Lücken in dieser Satzung, die durch solche Bestimmungen zu ersetzen sind, welche in verständiger Weise unter Berücksichtigung der Absichten und Ziele dieser Satzung gewählt worden wären, wenn die Lücke bewusst gewesen wäre.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung sowie Satzungsänderung treten jeweils mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.